

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Erlassentwurf über Ergänzende Bestimmungen zur praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)

Vorbemerkung

Wir erlauben uns, zu o.g. landesgesetzlichen Grundlagen Stellung zu nehmen.

Der DBfK Nordwest begrüßt die Initiative des Niedersächsischen Kultusministeriums, ergänzende Anforderungen an die praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zu formulieren und damit die Regelungen des Pflegeberufegesetzes auf Landesebene weiter zu konkretisieren.

Folgende Anmerkungen zum Erlassentwurf haben wir im Einzelnen:

1 – Geeignete Einrichtungen zur praktischen Ausbildung in der Pädiatrie und Psychiatrie

Der DBfK Nordwest begrüßt die Ausdifferenzierung praktischer Einsatzbereiche für die Pflichteinsätze in der Pädiatrie und Psychiatrie durch das Niedersächsische Kultusministerium.

Im Bereich der psychiatrischen Einsatzbereiche betrachten wir ergänzend auch forensische Einrichtungen als geeignete Praxisfelder.

Im Bereich der pädiatrischen Einsatzbereiche würden wir Nr. 1.2.6 ergänzen um ambulante Einrichtungen und die Formulierung ändern in „stationäre und ambulante Einrichtungen für beatmungspflichtige Kinder und Jugendliche“, da die Begrifflichkeiten „stationär“ und „heimbeatmet“ in sich nicht trennscharf sind.

Nr. 1.2.7 würden wir ebenso um ambulante Einrichtungen ergänzen.

Nr. 1.2.10 würden wir um „integrative Kindergärten und integrative Kindertagesstätten, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder Erkrankungen eine pflegerische Versorgung benötigen“ ergänzen. Darüber hinaus kann aus unserer Sicht die Altersbegrenzung (Vollendung drittes Lebensjahr) entfallen, da bspw. Prävention und Gesundheitsförderung zu den originären pflegerischen Aufgaben gehören und in allen Altersgruppen anfallen.

Zudem sind aus unserer Sicht auch Kinderarztpraxen als praktische Einsatzbereiche im Rahmen des pädiatrischen Pflichteinsatzes geeignet.

2 – Praxisanleitung

Aus Sicht des DBfK Nordwest sollten die Aufgaben von Praxisanleiter/innen unter 2.1 noch ergänzt werden um folgende Hinweise:

Die wesentliche Aufgabe von Praxisanleiter/innen ist nach den bundesgesetzlichen Vorgaben die **Durchführung geplanter und strukturierter Praxisanleitung im Umfang von 10 % der während des Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit auf der Grundlage des Ausbildungsplanes**. Die ‚Anleitung und Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten‘ im Erlassentwurf

stellt aus unserer Sicht die verantwortungsvolle Aufgabe der Praxisanleiter/innen nicht spezifisch genug dar und missachtet die kompetenzorientierte Ausrichtung der neuen Pflegeausbildung. Darüber hinaus fehlt aus unserer Perspektive im Erlassentwurf die verantwortliche Aufgabe der Praxisanleiter/innen, eine enge Verbindung mit der Pflegeschule zu halten. Die Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung der praktischen Ausbildung sollte noch konkretisiert werden um die Erstellung des praktischen Ausbildungsplanes, die nach dem Pflegeberufegesetz in der Verantwortung der praktischen Ausbildungsträger liegt und somit auch eine wesentliche Aufgabe der Praxisanleiter/innen darstellt.

Anlage: Empfehlungen für Maßnahmen einer berufspädagogischen Qualifikation zur Praxisanleitung

Wir sehen es als begrüßenswert, bereits frühzeitig zum Start der neuen Pflegeausbildung die Anforderungen an die Zusatzqualifikation der künftigen Praxisanleiter/innen auf Landesebene zu konkretisieren. Entsprechend der im Januar vom Deutschen Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR) veröffentlichten „Empfehlungen zur Musterweiterbildungsordnung für Pflegeberufe (MWBO PflB)“ (DBR 2020) empfiehlt der DBfK Nordwest eine Berücksichtigung der grundsätzlichen Konstruktionsprinzipien einer Weiterbildung: Kompetenz- und Situationsorientierung, Wissenschaftsorientierung, Persönlichkeitsorientierung sowie die professionellen Zuständigkeiten im Sinne der Weiterführung des Pflegeprozesshandelns im Kontext der vorbehaltenen Tätigkeiten von Pflegefachpersonen.

Hannover, 13. Februar 2020

Burkhardt Zieger
Geschäftsführer des DBfK Nordwest e.V.

Christina Zink
Referentin für Jugend und Ausbildung

Literatur

DBR (Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe) (2020): Empfehlungen zur Musterweiterbildungsordnung für Pflegeberufe (MWBO PflB). Strategien für die pflegeberufliche Bildung. http://bildungsrat-pflege.de/wp-content/uploads/2014/10/mwbo_pflb_27-01-2020.pdf

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.
Geschäftsstelle | Lister Kirchweg 45 | 30163 Hannover
Telefon: +49 511 696844-0 | E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de